Obligatorische Unfallversicherung UVG

Obligatorische Versicherung für Arbeitnehmende in der Schweiz

1 Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden sind obligatorisch unfallversichert. Als Arbeitnehmende gelten Personen, die im Sinne der AHV einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Obligatorisch unfallversichert sind auch:

- Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- Lehrlinge,
- Praktikantinnen und Praktikanten,
- Volontärinnen und Volontäre,
- Personen, die in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätig sind, und
- Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einem Arbeitgeber tätig sind (Schnupperlehrlinge).

2 Nicht obligatorisch unfallversichert sind:

- Selbständigerwerbende,
- mitarbeitende Familienglieder,
  - die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die AHV entrichten, oder
  - die mit dem Leiter des Landwirtschaftsbetriebs in auf- und absteigender Linie verwandt sind, oder

  - die als Schwiegersöhne und Schwiegertöchter des Leiters des Landwirtschaftsbetriebs den Betrieb voraussichtlich zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden,
- Bundesbedienstete, die der Militärversicherung unterstellt sind,
- Mitglieder von Verwaltungsräten, die nicht im Betrieb tätig sind, für diese Tätigkeit,
- Konkubinatspartnerinnen und -partner, die in dieser Eigenschaft AHV-beitragspflichtig sind,
- Personen, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, sofern kein Dienstvertrag vorliegt, wie insbesondere Mitglieder von Parlamenten, Behörden und Kommissionen, für diese Tätigkeit.

In der Schweiz wohnhafte Selbständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienglieder können sich freiwillig beim Versicherer ihres Personals versichern. Dies ist unter gewissen Bedingungen auch für selbständigerwerbende Schweizerbürgerinnen und -bürger oder die eines Mitgliedstaates der EU oder EFTA und mit Wohnsitz in einem dieser Staaten möglich.

Versicherer

3 Die Arbeitgeber müssen ihre Arbeitnehmenden je nach Tätigkeitsbereich bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder bei den anderen zugelassenen Versicherern (Privatversicherer, Krankenkassen, öffentliche Unfallversicherungskassen) versichern. Im Bundesgesetz über die Unfallversicherung sind die Betriebe und Verwaltungen aufgeführt, die obligatorisch bei der SUVA versichert sind.

Die Ersatzkasse UVG erbringt die gesetzlichen Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmende, für deren Versicherung nicht die SUVA zuständig ist und die von ihrem Arbeitgeber nicht versichert wurden.

Wichtig:
Arbeitgeber, deren Betrieb nicht schon von Gesetzes wegen bei der SUVA versichert ist, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Arbeitnehmenden bei einem Privatversicherer, einer Krankenkasse oder einer öffentlichen Unfallversicherungskasse versichert sind.

Gegenstand der Versicherung

4 Versicherte haben Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung bei:

- Berufsunfällen,
- Nichtberufsunfällen,
- Berufskrankheiten.

Arbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber nicht mindestens 8 Stunden beträgt, sind jedoch nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten, nicht aber gegen Nichtberufsunfälle versichert (*Achtung:* Unfalldeckung der Krankenversicherung nicht sistieren!). Dabei gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

Prämien

5 Die Arbeitgeber tragen die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten.

Die Arbeitnehmenden tragen die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle. Abweichende Abreden zugunsten der Arbeitnehmenden bleiben vorbehalten.

Die Arbeitgeber schulden den gesamten Prämienbetrag. Sie ziehen den Anteil der Arbeitnehmenden von deren Lohn ab.

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der Unfallversicherung beträgt 126000 Franken.

Meldepflicht bei Übernahme eines Betriebs

6 Wechselt bei einem Betrieb die Inhaberin bzw. der Inhaber, muss die neue Besitzerin bzw. der neue Besitzer die Übernahme innerhalb von 14 Tagen dem bisherigen Versicherer melden.

Ersatzprämien

7 Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmenden nicht versichert oder die Eröffnung des Betriebs der SUVA nicht gemeldet haben, müssen für die Dauer der Säumnis, höchstens aber für 5 Jahre eine Ersatzprämie in der Höhe des geschuldeten Prämienbetrags zahlen. Diese Ersatzprämie wird von der SUVA oder der Ersatzkasse erhoben. Es werden Verzugszinsen berechnet.

Der Betrag der Ersatzprämie wird verdoppelt, wenn sich Arbeitgeber in unentschuldbarer Weise der Versicherungs- oder Prämienpflicht entzogen haben. Kommen die Arbeitgeber ihren Pflichten wiederholt nicht nach, kann eine Ersatzprämie vom 3- bis 10fachen Prämienbetrag erhoben werden.

Ersatzprämien dürfen den Arbeitnehmenden nicht vom Lohn abgezogen werden.

Erfassungskontrolle durch die Kantone

8 Die Kantone überwachen die Einhaltung der Versicherungspflicht der Arbeitgeber. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte der vom Kanton bezeichneten Stelle, in der Regel der kantonalen Ausgleichskasse, zu erteilen.

Strafbestimmungen

9 *Wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Versicherungs- oder Prämienpflicht ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bestraft, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuchs vorliegt.*

Auskünfte und weitere Informationen

10 Auskünfte erteilen die Unfallversicherer.
Die Liste der Unfallversicherer ist im Internet unter www.bag.admin.ch/themen/versicherung/00321/index.html?lang=de abrufbar.

Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen
und
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber

Informationen dazu finden Sie auf den Merkblättern:

– 2.04 *Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen*
– 2.07 *Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber*

11 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2010. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.05/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.